

Positionspapier zu den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Holzverkäufe (AVZB) Stand: 01.01.2013

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie (DSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen und Angelegenheiten. Der Verband hat die Aufgabe seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext. Die Spannweite reicht von der Beobachtung und Mitgestaltung des legislativen und administrativen Tätigkeitsumfeldes bis zur Beteiligung an Kampagnen und kontroversen Debatten.

Insbesondere Blick auf die wirtschaftlich extrem angespannte Lage der Betriebe in der Säge- und Holzindustrie (insbesondere in Baden-Württemberg), hat der DSH Anlass genug, sich hinsichtlich der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg (AVZB) zu äußern und einzubringen. Nach Meinung des DSH sind die AVZB in drei verschiedenen Punkten änderungs- bzw. nachbesserungsbedürftig, da sich die Anwendung dieser Regelungen negativ auf die Betriebe auswirkt und die gegenwärtig prekäre Situation weiter verschärft.

Der DSH ist der Meinung, wenn der Käufer bei der Abfuhr des Holzes „ausschließlich Frächter einzusetzen hat, welche die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren“, dem Käufer keine Möglichkeit mehr bleibt, auf den Frächter einzuwirken. Auch ist die doppelte Absicherung des Vertrages durch Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung eine erhebliche Überwachung des kaufrechtlichen Anspruches des Verkäufers. Ferner stellt der Verlust der Skontierung bei der Werkvermessung für den DSH eine unverhältnismäßige Einschränkung des Handelns im Geschäftsverkehrs dar.

Darüber hinaus sieht der DSH in der parallelen Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufes für Waldbesitzer durch den Landesbetrieb ForstBW (AGB-HV) und den AVZ einen Widerspruch, weil gleiche Fälle unterschiedlich regelt sind und dies bei den Anwendern eine Irreführung hervorruft.

Im Einzelnen begründet der DSH seine Anmerkungen wie folgt:

A. Abfuhr des Holzes

Der DSH kritisiert die unter Ziffer 2.8. Nr. f) gemachte Aussage, „dass der Käufer ausschließlich Frächter einzusetzen hat, die die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren.“

- Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen.
- Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichend Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen.
- Leckagen sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden.

Begründung:

Die aufgeführten Kriterien sind in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar und stellen für den Unternehmer eine erhebliche Einschränkung dar.

Durch die Vorgabe, bestimmte Frächter einzusetzen, hat der Käufer keine Möglichkeit mehr in der geforderten Art und Weise auf die Frächter einzuwirken.

Darüber hinaus könnte durch diese Regelung die verfügbare Frachtkapazität mit Blick auf die ohnehin angespannte Kostensituation (Transportgewichte im internationalen Kontext) noch weiter eingeschränkt werden.

Ferner besteht durch die neue Regelung die Notwendigkeit sich entsprechend schulen zu lassen, um die o.g. Voraussetzungen erfüllen zu können. Insbesondere das Mitführen von Notfalls-Sets erfordert entsprechende Fachkenntnis.

B. Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag verbleibt das Holz nach Ziffer 2.5. im Eigentum des Verkäufers.

Der eingeräumte Eigentumsvorbehalt ist nach Ansicht des DSH nachvollziehbar und auch zweckmäßig. Denn dieser ist im Geschäftsverkehr ein gebräuchliches Instrument, um die Sicherung der kaufrechtlichen Ansprüche auf Übereignung der Kaufsache sicher zu stellen.

Über den Eigentumsvorbehalt hinaus fordert der Landesbetrieb ForstBW eine Sicherheitsleistung (Ziffer 3.4.) in Form der Vorlage einer Bankbürgschaft.

Die zusätzliche Vorlage einer Bankbürgschaft ist nach Ansicht des DSH eine übertriebene Absicherung des Verkäufers und stellt ebenfalls eine missbräuchliche Ausnutzung der marktherrschenden Stellung im Sinne des § 19 GWB dar.

Begründung:

Nach § 19 Abs. 1 GWB ist die missbräuchliche Ausnutzung einer marktherrschenden Stellung durch ein Unternehmen verboten.

Insbesondere ist es durch § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB untersagt, „Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden.“

Bei dem Landesbetrieb ForstBW handelt es sich um ein marktbeherrschendes Unternehmen, das als Anbieter von Rohholzmengen auf dem Markt der Holzvermarktung in Baden-Württemberg keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist.

Die marktbeherrschende Position ergibt sich aus dem Umstand, dass der Landesbetrieb ForstBW in Baden-Württemberg über einen Marktanteil auf dem Rohholzmarkt von ca. 70 % verfügt.¹

Aus diesem Grund ist der Landesbetrieb ForstBW eindeutig als sog. Marktführer anzusehen. Gestützt wird diese Feststellung auch durch die Vermutung, dass die marktbeherrschende Schwelle von mehr als einem Drittel nach § 19 Abs. 3 GWB überschritten ist.

Aufgrund der flächendeckenden Bündelung der zur Vermarktung anstehenden Rohholzmengen im Hoheitsgebiet des Landes Baden-Württemberg unter der aktiven Leitung des Landesbetriebes ForstBW wird diese in die Lage versetzt sowohl hinsichtlich der Bedarfsdeckung (Menge), als auch der Preisgestaltung das Marktgeschehen flächendeckend zu bestimmen.

¹ Zahlen gehen aus Feststellungen des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2007 sowie dem Auskunftbeschluss des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2012 hervor.

Der Landesbetrieb ForstBW verfügt über eine landesweite Organisation und eine personelle Infrastruktur auf welche die Eigentümer von kleinen und Kleinstwaldflächen wegen unzureichender Vermarktungskennntnisse zurückgreifen. Die wenig verbleibenden und nicht über den Landesbetrieb ForstBW vermarkteten Forstunternehmen orientieren sich zudem an den Preisen und Konditionen der ForstBW.

Der Sicherungsbetrag, der seitens des Landesbetriebes ForstBW beim Kauf und der Holzabfuhr verlangt wird, setzt sich zusammen aus dem:

- Eigentumsvorbehalt, Ziffer 2.5. und der
- Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft, Ziffer 3.4.

Bei vorsichtiger Berechnung ist davon auszugehen, dass der Eigentumsvorbehalt in Höhe von 50% des Nettokaufpreises durch den Käufer zu finanzieren ist.

Die Bankbürgschaft des zu sichernden Holzes „muss nach Ziffer 3.4. mindestens die Summe aller Forderungen des Verkäufers inklusive der Umsatzsteuer abdecken.“

Das bedeutet, dass die Bankbürgschaft mindestens mit einer Höhe von insgesamt 119% (100% für die Summe aller Forderungen und 19% für die Mehrwertsteuer) zu realisieren ist.

Nach Addition der Sicherheiten ergibt sich damit insgesamt eine Absicherung des Landesbetriebes ForstBW in Höhe von **ca. 170%**.

Diese Absicherung stellt nach Ansicht des DSH eine erhebliche Abweichung von den zu erwartenden Konditionen anderer Wettbewerber bei der Sicherung von Kaufpreisforderungen dar.

Auf der Grundlage des Konzepts des fiktiven Wettbewerbsergebnisses² wird der Rahmen innerhalb dessen ein wirksamer Wettbewerb stattzufinden hat, insbesondere unter Hinzuziehung des § 138 Abs. 1 BGB (Unwirksamkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte) gebildet.

Daraus ergibt sich, dass die Übersicherung in Höhe von 110% der gesicherten Forderung auch in diesem konkreten Fall als Obergrenze herangezogen werden kann. Das bedeutet für die seitens des Landesbetriebes ForstBW geltend gemachte Sicherheitsleistung in Höhe von 170%, dass die geforderte Sicherheit 60% (ohne Mehrwertsteuer) über der vom Zivilrecht vorgegebenen Übersicherungsschwelle liegt und damit offensichtlich missbräuchlich ist.

C. Kein Skonto bei Werksvermessung

Bisher verhielt es sich so, dass die Vertragsparteien in ihren Verträgen abweichende Regelungen für andere Waldbesitzer (Nichtstaatswald) vereinbaren konnten. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Ab sofort verhält es sich nach Ziffer 3.1. b) so, dass kein Skonto mehr bei Verkäufen nach Werksvermessung gewährt werden kann.

Nach Ansicht des DSH ist dies eine unverhältnismäßige Einschränkung des Geschäftsverkehrs.

² Als-ob-Wettbewerb und Vergleichsmarktkonzept, Rechtsprechung zu § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB, BGH, Beschl. V. 31.5.1972, KVR 2/71; BGH, Beschl. V. 12.02.1980, KVR 3/79

Begründung:

Grundsätzlich ist es im Geschäftsverkehr üblich Skonto zu gewähren. Dies hat den Sinn und Zweck, dem Vertragspartner im Vorfeld der Abwicklung des Vertrages nicht nur Vertrauen entgegenzubringen, sondern hat auch um einen pünktlichen und zeitnahen Zahlungseingang zu erzielen.

Üblich ist es darüber hinaus, dass bei Überschreitung der Frist den Nachlass zu kürzen oder gar nicht mehr zu gewähren. Damit wird der Käufer angehalten, diese Frist einzuhalten, andernfalls gerät er in Verzug.

Skontozahler sind aber in der Regel als „zuverlässige“ Kunden einzustufen, die über eine ausreichende Liquidität verfügen.

Wenn nun kein Skonto mehr gegeben wird, dann besteht für den Geschäftsverkehr auch die Gefahr, dass der Anreiz einer frühzeitigen Zahlung, durch den der Käufer in den Genuss des Nachlasses kommt, sicherlich nicht mehr gegeben ist.

Der Wegfall der Einräumung von Skonto konterkariert auch die bisherigen Bemühungen von Forst- und Holzwirtschaft um eine Einsparung von Kostenpotentialen erheblich. Auch geht ein wichtiger Vertrauensvorschuss verloren, der für den Geschäftsverkehr von immenser Bedeutung ist.

D. Widerspruch bei AVZ und AGB-HV

Der DSH kritisiert eine missverständliche Formulierung der AVZ (Ziffer 1.2. Satz 2 und 3.2.b)) und der AGB-HV (Ziffer 1.) und fordert klare und verständliche Regelungen, die für die Anwender der AVZ und der AGB-HV nachvollziehbar sind.

Begründung:

AVZ 3.2. b) Zahlungsfristen:

*Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werksvermessung) ist die Zahlung spätestens 21 Tage nach Ablauf der vertraglich vereinbarten vierzehntägigen oder monatlichen Vermessungsperiode ohne Abzug zu leisten. **Abweichende Regelungen bedürfen für Holz aus dem Staatswald der Zustimmung der Betriebsleitung des Landesbetriebs ForstBW.** Diese Regelung gilt auch für die Vermarktung von Langholz uneingeschränkt.*

Die Vorgaben aus Ziffer 3.2. b) sollen nach Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen auch im Nichtstaatswald entsprechende Anwendung finden, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung abweichender Regelungen schriftlich erklärt hat (AVZ 1.2).

Diese Aussage ist nach Ansicht des DSH falsch. Aus Ziffer 3.2. b) ergibt sich nicht, dass Ziffer 1.2. entsprechend Anwendung findet. Weder in Ziffer 3.2. noch in Ziffer 1.2. wird auf eine entsprechende Anwendung Bezug genommen, so dass der Anwender grundsätzlich davon ausgehen muss, dass die Regelungen aus Ziffer 3.2. b) nur für den Staatswald gelten.

Daher sind die AVZ in diesem Punkt unverständlich. Wenn eine Regelung auch in einem anderen Fall entsprechende Anwendung finden soll, muss dies auch entsprechend gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus kritisiert der DSH widersprüchliche Regelungen von AGB-HV (Ziffer 1 Satz 4) und AVZ (Ziffer 1.2. Satz 2). Hier muss ebenfalls nachgebessert werden, weil sie in der konkreten Art und Weise den Anwender verwirren und ihren ordnungsgemäßen Gebrauch behindern.

Begründung:

Neben den AVZ gelten die AGB-HV für alle Holzverkäufe, welche der Landesbetrieb ForstBW im Namen, Auftrag und auf Rechnung von Waldbesitzern organisiert und durchführt. Grundsätzlich sollen die AVZ und AGB-HV uneingeschränkt gelten. Abweichende Regelungen müssen entsprechend vereinbart und schriftlich festgehalten werden. Dieses Vorgehen ist im Geschäftsverkehr üblich und bedarf keiner näheren Ausführungen.

Allerdings unterscheiden sich die AVZ und die AGB-HV bei der Handhabung von „anderen Regelungen“, die schriftlich vereinbart werden müssen. Dies ist für den Anwender nicht nur irreführend, sondern stellt nach Ansicht des DSH auch einen Widerspruch da, weil die AVZ und AGB-HV gleiche Fälle unterschiedlich regeln.

Im Geltungsbereich unter Ziffer 1. Satz 4 der AGB-HV heißt es wörtlich:

*„Bei den von ForstBW durchgeführten Holzverkäufen gelten die beigefügten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald (AVZ) entsprechend, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung anderer Regelungen **durch ForstBW** schriftlich vereinbart.“*

In den AVZ, Ziffer 1.2. Satz 2, heißt es hingegen:

*„Die AVZ finden entsprechend Anwendung, **solange der Waldbesitzer** nicht die Anwendung abweichender Regelungen schriftlich erklärt hat.“*

In den AGB-HV müssen andere Regelungen durch ForstBW schriftlich vereinbart werden, in den AVZ gelten die AVZ, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung abweichender Regelungen schriftlich erklärt hat.

Der DSH fordert hier eine Klarstellung. Es kann nicht sein, dass gleiche Regelungen in den AGB-HV und AVZ unterschiedlich geregelt sind. Dieser Widerspruch ist nach Ansicht des DSH nicht nachvollziehbar und konterkariert eine transparente Kaufabwicklung. In der jetzigen Form tragen die verschiedenen Regelungen zur Irreführung der Anwender bei.

Im Gegensatz zu der Regelung der AGB-HV stellt die Regelung in Ziffer 1.2. der AVZ für die Anwender eine erhebliche Benachteiligung dar, weil Ihnen kein Handlungsspielraum mehr bleibt und jedwede abweichende Regelung zum Kaufvertrag durch den ForstBW schriftlich seitens der Waldbesitzer bestätigt werden muss.

Im Sinne eines ausgeglichenen Kräfteverhältnisses der Vertragsparteien muss Ziffer 1. Satz 4 der AGB-HV auch für die AVZ gelten, damit keine schriftliche Erklärung des Waldbesitzers notwendig ist, um Abweichungen von den AVZ zu vereinbaren.

Fazit:

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie sieht es als zwingend notwendig an, die oben genannten Erwägungen zu berücksichtigen und die AVZ und AGB-HV entsprechend zu überarbeiten.